Vereinbarung

nach

§ 17b Abs. 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) zur Umsetzung des DRG-Systemzuschlags

zwischen

dem AOK-Bundesverband, Bonn
dem BKK Bundesverband, Essen
dem IKK-Bundesverband, Bergisch Gladbach
dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, Kassel
der Knappschaft, Bochum
der See-Krankenkasse, Hamburg
dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Siegburg
dem AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., Siegburg, und
dem Verband der privaten Krankenversicherung, Köln
gemeinsam und einheitlich

sowie

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

Präambel

Mit dem Gesetz zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) und der Bundespflegesatzverordnung (BPflV) (DRG-Systemzuschlags-Gesetz) vom 16. März 2001 hat der Gesetzgeber die Selbstverwaltungspartner nach § 17b KHG ver¬pflichtet, die Finanzierung der Pflege und Weiterentwicklung des neuen Entgeltsys¬tems über eine Vereinbarung sicherzustellen. Der mit dem Zweiten Gesetz zur Ände¬rung der Vorschriften zum diagnose-orientierten Fallpauschalensystem für Kranken¬häuser und zur Änderung anderer Vorschriften (Zweites Fallpauschalenänderungs¬gesetz - 2. FPÄndG) neu gefasste § 17b Abs. 5 Satz 2 KHG sieht zusätzlich pau¬schalierte Zahlungen für die Teilnahme von Krankenhäusern an der Kalkulation vor, die über den DRG-Systemzuschlag finanziert werden sollen. Die Selbstverwaltungs¬partner kommen der damit verbundenen Aufgabe der Regelung dieses Zuschlags mit der vorliegenden Vereinbarung nach. Die Einzelhei¬ten hierzu werden in dieser Ver¬einbarung geregelt.

§ 1 Erhebung des Zuschlags

- (1) Für jeden abgerechneten voll- und teilstationären Krankenhausfall wird vom Kran¬kenhaus ein DRG-Systemzuschlag im folgenden Zuschlag genannt zusätz¬lich in Rechnung gestellt. Werden Entgelte nach der BPflV abgerechnet, gelten für die Erhebung des Zuschlags die Vorgaben der Fußnoten 11 und 11a in An¬hang 2 zu Anlage 1 der BPflV. Werden Entgelte nach dem Krankenhausentgelt¬gesetz (KHEntgG) abgerechnet, erfolgt die Erhebung des Zuschlags analog der Fallzählung gemäß § 8 der Vereinbarung zum Fallpauschalensystem für Kran¬kenhäuser für das Jahr 2007 (FPV 2007).
- (2) Das Krankenhaus weist diesen Zuschlag gesondert in der Rechnung aus. Hin¬sichtlich der Rechnungslegung und des Einzugs gelten die Regelungen in den Verträgen nach § 112 SGB V bzw. der jeweiligen Pflegesatz- bzw. Budgetver¬einbarung. Die Bestimmungen zur Datenübermittlung nach § 301 SGB V sind anzuwenden.
- (3) Der Zuschlag unterliegt gemäß § 17b Abs. 5 KHG nicht der Begrenzung der Pfle¬gesätze durch den Grundsatz der Beitragssatzstabilität. Er geht nicht in den Gesamtbetrag nach § 6 BPflV, das Erlösbudget nach § 4 KHEntgG und die Er¬lössumme nach § 6 Abs. 3 KHEntgG ein und wird bei der Ermittlung der ent¬sprechenden Erlösausgleiche nicht berücksichtigt.

§ 2 Überweisung der Zuschlagssumme

(1) Das Krankenhaus meldet bis zum 15. März 2007 die für die Erhebung des Zuschlags im Jahr 2005 zu Grunde gelegten Ist-Fallzahlen:

- 1. Bei allen Krankenhäusern und Krankenhausbereichen, die im Jahr 2005 dem Anwendungsbereich des KHEntgG unterlagen und
 - a) ab dem 1. Januar 2005 Entgelte nach dem KHEntgG abgerechnet ha¬ben, ergibt sich die Ist-Fallzahl aus der Summe der Ist-Daten für das abgelaufene Kalenderjahr gemäß E1 Spalte 2 (DRG-Fallpauscha¬len), gegebenenfalls E3.1 Spalte 5 (fallbezogene Entgelte nach § 6 Abs. 1 KHEntgG) und gegebenenfalls E3.3 Spalte 2 (tagesbezogene Entgelte nach § 6 Abs. 1 KHEntgG) der Aufstellung der Entgelte und Budgeter¬mittlung (AEB).
 - b) nach § 15 Abs. 1 Satz 3 KHEntgG im gesamten Jahr 2005 die bisher gel¬tenden Ent¬gelte nach der BPflV weiter erhoben haben, ergibt sich die Ist-Fallzahl aus der Summe von L1, Zeile 13, 18 und 19 Spalte 2 der Leistungs- und Kalkulationsaufstellung (LKA) (in der bis zum 31.12.2003 gültigen Fassung)
 - c) nach § 15 Abs. 1 Satz 3 KHEntgG zunächst die bisher geltenden Ent¬gelte nach der BPflV weiter erhoben haben und im Laufe des Jahres 2005 nach dem KHEntgG abgerechnet haben, können sich die für die Erhebung des DRG-Systemzuschlags zu Grunde ge¬legten Ist-Fallzah¬len weder auf Basis einer ganzjährigen AEB noch ei¬ner ganzjährigen LKA ergeben. Bis zum Umstiegszeitpunkt ergibt sich die Ist-Fallzahl in entsprechender Anwendung von Nr. 1b, ab dem Umstiegszeitpunkt in entsprechender Anwendung von Nr. 1a.
- 2. Bei den Krankenhäusern und Krankenhausbereichen, die dem Anwen¬dungsbereich der BPflV unterliegen, ergibt sich die Ist-Fallzahl aus der Summe von L1, Zeile 13 und 18 Spalte 2 der LKA (in der ab dem 01.01.2004 gültigen Fassung).

Die InEK gGmbH gibt das entsprechende Melde- und Korrekturverfahren be¬kannt.

- (2) Das Krankenhaus überweist bis zum 1. Juli 2007 die Zuschlagssumme an die InEK gGmbH. Der zu überweisende Betrag ergibt sich für das Jahr 2007 aus den Ist-Fallzahlen gemäß Abs. 1 multipliziert mit dem Zuschlagsbetrag nach § 5 Abs. 3. Für Krankenhäuser, die im Laufe des Jahres zur Krankenhausbe¬hand¬lung gemäß § 108 SGB V zugelassen werden, erfolgt die Überweisung erstma¬lig im folgenden Jahr auf der Basis der Ist-Fallzahlen des Eröffnungsjah¬res. Krankenhäuser, deren Schließung im laufenden Jahr erfolgt, können vor dem Zahlungstermin gemäß Satz 1 eine anteilige Berechnung bzw. nach er¬folgter Zahlung eine anteilige Erstattung bei der InEK gGmbH beantragen.
- (3) Ist eine Zahlung bis zum 31. Juli 2007 nicht eingegangen, werden durch die InEK gGmbH Zinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB erhoben. Einer gesonderten Mahnung bedarf es hierfür nicht. Diese Zin¬sen dürfen vom säumigen Krankenhaus nicht auf die Zuschläge umgelegt wer¬den.

- (4) Weigert sich ein Krankenhaus, die entsprechenden Zahlungen zu leisten, so wird die InEK gGmbH geeignete Schritte einleiten. Die InEK gGmbH informiert den Krankenhaus-Entgelt-Ausschuss über die Krankenhäuser, die keine Zah¬lung geleistet haben.
- (5) In den Pflegesatz- bzw. Budgetverhandlungen für das Folgejahr erfolgt die Prü¬fung der Höhe der Zuschlagssumme durch die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG. Die Prüfung erfolgt durch einen Abgleich der Zahlungsaufforderung der InEK gGmbH mit den Abschnitten E1, gegebenenfalls E3.1 und E3.3 der AEB bzw. L1 der LKA. Für Krankenhäuser und Krankenhausbereiche gemäß Abs. 1 Nr. 1 c erfolgt der Abgleich durch die Vorlage der erforderlichen Daten aus den Abschnitten E1, gegebenenfalls E3.1 und E3.3 der AEB und L1 der LKA für den maßgeblichen unterjährigen Zeitraum.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Einsatz der aus dem Zuschlag zur Finanzierung der InEK gGmbH gewonne¬nen Finanzmittel ist nur zur Entwicklung, Einführung und laufenden Pflege des Vergütungssystems zulässig. Mit dem Betrag werden die laufen¬den Ausgaben der InEK gGmbH (Zuschlagsanteil 'InEK') finanziert. Der Zuschlagsanteil 'InEK' beinhaltet auch die Kosten für die Begleitforschung gem. § 17b Abs. 8 S. 3 KHG.
- (2) Der Einsatz der aus dem Zuschlag für die an der Kalkulation teilnehmenden Kran¬kenhäuser (Zuschlagsanteil 'Kalkulation') ist nur für die pauschalierten Zahlungen an diese zulässig. Die Bestimmung des festen Grundbetrags je Krankenhaus und der ergänzenden Finanzierung in Abhängigkeit von Anzahl und Qualität der übermittelten Daten¬sätze wird in einer gesonderten Vereinba¬rung festgelegt.
- (3) Die InEK gGmbH verpflichtet sich, jährlich einen Mittelverwendungsnachweis auf¬zustellen und eine Abschlussprüfung durch eine externe Stelle durchzufüh¬ren. Diese Unterlagen sind den Vertragsparteien zur Prüfung vorzulegen. Im Mittelpunkt dieser Prüfung steht dabei die gesetzmäßige Mittelverwendung. Das Prüfungsergebnis wird an geeigneter Stelle veröffentlicht.

§ 4 Ausgleiche

Retrospektive Ausgleiche finden nicht statt.

§ 5 Zuschlagshöhe

- (1) Maßgeblich für die Zu¬schlagserhe¬bung und die Zuschlagshöhe ist der Aufnahmetag.
- (2) Können sich die Vertragsparteien bis zum 31. Oktober 2007 nicht über den Zu¬schlagsbetrag nach Abs. 3 für das Folgejahr einigen, entscheidet die Bundes¬schiedsstelle nach § 18 a KHG auf Antrag. Steht der neue Betrag am 31. De¬zember 2007 noch nicht fest, so gilt der bisher vereinbarte Zuschlag nach Abs. 3 bis zum Neuabschluss einer Vereinbarung weiter.
- (3) Der Zuschlag wird für das Jahr 2007 in Höhe von 0,90 Euro pro Fall festgelegt, da¬von entfallen auf den Zuschlag für die pau¬schalierten Zahlungen für die Teil¬nahme von Krankenhäusern an der Kalkulation (Zuschlagsanteil 'Kalkulation') 0,62 Euro und auf den Zuschlag für die Finanzierung der InEK gGmbH (Zu¬schlagsanteil 'InEK') 0,28 Euro.

§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2007 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2007. Sie ersetzt die für 2006 gültige Vereinbarung.

Bonn, Essen, Bergisch den 29. November 2000	n Gladbach, 6	Kassel,	Bochum,	Hamburg,	Siegburg,	Köln,	Berlin,
AOK-Bundesverband				-			

Bonn, Essen, Bergisch den 29. November 2006	Gladbach,	Kassel,	Bochum,	Hamburg,	Siegburg,	Köln,	Berlin,
BKK Bundesverband				-			

Bonn, Essen, Bergisch den 29. November 2006	Gladbach,	Kassel,	Bochum,	Hamburg,	Siegburg,	Köln,	Berlin,
IKK-Bundesverband				-			

Bonn, Essen, Bergisch G den 29. November 2006	sladbach,	Kassel,	Bochum,	Hamburg,	Siegburg,	Köln,	Berlin,
Bundesverband der landw	. Kranker	ıkassen		-			

Bonn, Essen, den 29. Nover	Bergisch nber 2006	Gladbach,	Kassel,	Bochum,	Hamburg,	Siegburg,	Köln,	Berlin,
Knappschaft					-			

Bonn, Essen, Bergisch den 29. November 2006	Gladbach,	Kassel,	Bochum,	Hamburg,	Siegburg,	Köln,	Berlin,
See-Krankenkasse				-			

Bonn, Essen, Bergisch Gladl den 29. November 2006	oach,	Kassel,	Bochum,	Hamburg,	Siegburg,	Köln,	Berlin,
Verband der Angestellten-Kra	nkenk	assen e	. V.	_			

Bonn, Essen, Bergisch Gladbach, den 29. November 2006	Kassel,	Bochum,	Hamburg,	Siegburg,	Köln,	Berlin,
			_			
AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verba	and e.V.					

Bonn, Essen, Bergisch Gladen 29. November 2006	adbach,	Kassel,	Bochum,	Hamburg,	Siegburg,	Köln,	Berlin,
Verband der privaten Krank	kenversio	cherung		-			

Bonn, Essen, Bergisch Gladba den 29. November 2006	ch, Kasse	l, Bochum,	Hamburg,	Siegburg,	Köln,	Berlin,
Deutsche Krankenhausgesellsch	haft		_			